

Leitfaden für die Mitnahme orthopädischer Hilfsmittel

DB Vertrieb GmbH

**Kontaktstelle für kundenbezogene
Behindertenangelegenheiten**

18. Februar 2026

Inhalt

1 Einleitung.....	3
2 Ausgangslage.....	3
2.1 Definition „Orthopädische Hilfsmittel“	3
2.2 Voraussetzungen seitens der Unternehmen der Deutsche Bahn AG	4
2.2.1 Formale Rahmenbedingungen	4
2.2.2 Technische Voraussetzungen.....	5
3 Besonderheiten für die verschiedenen Hilfsmittel	7
3.1 Rollstühle und Elektro-Mobile	7
3.1.1 Mitnahmebestimmungen im Fernverkehr.....	7
3.1.2 Mitnahmebestimmungen im Nahverkehr	7
3.2 Beidarmig bediente Gehhilfen.....	8
3.3 Einarmig bediente Gehhilfen	8
3.4 Sonstige Hilfsmittel für die Mobilität.....	8
3.4.1 Kinderwagen und Reha-Buggy	8
3.4.2 Kleine Dreiräder mit den Maßen weniger als 120 cm in der Länge und 70 cm in der Breite .	9
3.4.3 Mitnahmebestimmungen für lange Laufräder (> 120 cm) im Fernverkehr	9
3.4.4 Mitnahmebestimmungen für Dreiräder, Liegedreiräder, lange Laufräder (> 120 cm), nicht trennbare Fahrradrollstühle im Nahverkehr	9
3.4.5 Mitnahmebestimmungen allgemein.....	10
3.4.6 Fahrräder, Elektrofahrräder, Tandems und Tretroller/Elektro-Tretroller	10
3.4.7 Ausgeschlossene Hilfsmittel	10

1 Einleitung

Vielfältige Anfragen von Menschen mit Behinderungen und DB-Mitarbeitern bezüglich der Mitnahme von orthopädischen Hilfsmitteln im Zug zeigen, dass teilweise Unklarheit darüber besteht, welche Hilfsmittel erlaubt und wie diese zu erkennen sind. Dieser Leitfaden hat für die Beförderung von orthopädischen Hilfsmitteln durch die Unternehmen der Deutsche Bahn AG Empfehlungscharakter und soll als Orientierungshilfe für Kunden und Mitarbeiter dienen. Er ist nicht Bestandteil von Beförderungsverträgen und begründet keine Fahrgastrechte.

Als Grundlage für diese Empfehlungen dienen die technischen Voraussetzungen am Bahnsteig und im Zug sowie die Abmessungen der am Markt erhältlichen orthopädischen Hilfsmittel.

Bei einer Beförderung auf Rollstuhlstellplätzen (Abgrenzung siehe Kapitel 2.2.2.1) benötigen Menschen mit Behinderungen sowie eine ggf. unentgeltlich mitreisende Begleitperson (Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis ist hierfür Voraussetzung) eine Fahrtberechtigung für die 2. Klasse, unabhängig davon in welcher Wagenklasse der Rollstuhlstellplatz angesiedelt ist.

2 Ausgangslage

2.1 Definition „Orthopädische Hilfsmittel“

Nach dem Sozialgesetzbuch (§ 34 SGB V) haben *„...Versicherte Anspruch auf Versorgung mit [...] orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um [...] eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen [...] sind...“*

Die Definition nach der ISO 999 „Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen – Klassifikation und Terminologie“ ist im Vergleich zum Hilfsmittelbegriff des neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) im Kontext der medizinischen Rehabilitation weiter gefasst und schließt auch Alltagsgegenstände sowie Gegenstände für die Arbeit und die Freizeit ein.

Hilfsmittel sind demnach *„...jegliche Produkte, einschließlich Software, die von oder für Menschen mit Behinderungen verwendet werden, um am öffentlichen Leben teilzuhaben, um Körperfunktionen/-strukturen und Aktivitäten zu schützen, zu unterstützen, zu messen oder zu ersetzen oder um Schädigungen, Beeinträchtigungen der Aktivität und Einschränkungen der Teilhabe zu verhindern...“*

Der Begriff des Hilfsmittels wird nach der DIN EN ISO 9999:2022 „Hilfsmittel – Klassifikation und Terminologie“ technische Hilfe Produkt, das die Funktionsfähigkeit eines Menschen verbessert und Einschränkungen mindert Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe Anhang B. Anmerkung 2 zum Begriff: Zu den Hilfsmitteln zählen Vorrichtungen, Instrumente, Ausrüstung und Software. Anmerkung 3 zum Begriff: Hilfsmittel können Sonderanfertigungen oder allgemeine Gebrauchsgüter sein

Sie können in verschiedene Kategorien eingeteilt werden.

In diesem Leitfaden werden die „Hilfsmittel für die persönliche Mobilität“ betrachtet. Dazu gehören:

- Rollstühle und Elektro-Mobile
- Beidarmig bediente Gehhilfen (z.B. Rollatoren, Gehgestelle)
- Einarmig bediente Gehhilfen (z.B. Gehstöcke, Gehstützen)
- Spezial-Fahrräder (langes Laufrad)
- Sonstige Mobilitätshilfen (z.B. Reha-Buggy, kleine Dreiräder, Fahrräder und Segways)

2.2 Voraussetzungen seitens der Unternehmen der Deutsche Bahn AG

2.2.1 Formale Rahmenbedingungen

Das SGB IX, Teil 3, Kapitel 13 legt fest, dass schwerbehinderte Fahrgäste im Öffentlichen Personenverkehr ein Recht auf Mitnahme eines Krankenfahrstuhls oder sonstiger orthopädischer Hilfsmittel besitzen „soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt“ (§ 228 (6) Nr. 2).

Auch die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 21. Dezember 2007 „über die technische Spezifikation für die Interoperabilität bezüglich ‚eingeschränkt mobiler Personen‘ im konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystem und im transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystem“, nach ihrer englischen Bezeichnung „TSI PRM“ genannt, enthält genau jene Maße, die die Deutsche Bahn AG bei der Entscheidung über die Mitnahme von orthopädischen Hilfsmitteln zu Grunde legt.

Folglich wird dieser Leitfaden für die Mitnahme orthopädischer Hilfsmittel von den technischen Voraussetzungen bestimmt. Er gilt für alle Nah- und Fernverkehrszüge der Deutsche Bahn AG für Reisen innerhalb Deutschlands; tariflich übergeordnete Regelungen z. B. von Verkehrsverbänden können andere Festlegungen treffen. Während einige Nahverkehrszüge über großzügige Kapazitäten zur Mitnahme von Hilfsmitteln im Rahmen ihrer Mehrzweckräume verfügen, erfordert die Gestaltung anderer Züge, insbesondere aller Fernverkehrszüge, eine restriktive Auslegung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stützt diese Vorgehensweise.

Zur Disposition personeller Hilfen ist eine Anmeldung über die Mobilitätsservice-Zentrale unbedingt zu empfehlen. So kann nicht nur im Vorfeld die Realisierbarkeit der gewünschten Hilfen geprüft werden, sondern Treffpunkte im Bahnhof bzw. am Zug können vereinbart werden, um bedarfsgerecht und ohne Verzögerung die Hilfeleistungen durchführen zu können.

Die unentgeltliche Hilfeleistung bei Ein- und Ausstiegshilfen für Fahrgäste mit orthopädischen und Reha-Hilfsmitteln ist abhängig vom Eintrag des Merkzeichens „G“ im Schwerbehindertenausweis. Zusätzlich können die Mitarbeiter maximal ein Gepäckstück tragen.

2.2.2 Technische Voraussetzungen

2.2.2.1 Fahrzeugseitige Voraussetzungen

Für die Erstellung des Leitfadens in Bezug auf die Beförderung orthopädischer Hilfsmittel in den Zügen der Deutsche Bahn AG sind die technischen Voraussetzungen von entscheidender Bedeutung.

Entscheidend für die Beförderung orthopädischer Hilfsmittel im Zug ist vor allem der Anhang M zur o.g. TSI PRM (1300/2014).

Er legt einheitliche Abmessungen für Rollstühle fest:

Länge: 120 cm + 5 cm für die Füße

Breite: 70 cm + min. 10 cm für die Hände am Rad

Weiterhin liegen die Abmessungen der barrierefreien Bereiche im Zug zugrunde (Angaben folgen den Programmen der Deutsche Bahn AG zur Barrierefreiheit; siehe auch www.bahn.de/programm-barrierefrei, die den sukzessiven Abbau von Barrieren entlang der Reisekette zum Ziel haben):

Tür-/Gangbreite: ≥ 85 cm in rollstuhlgerechten Bereichen

Wendefläche im Zug/Behinderten-WC: 150 cm x 150 cm

Höhe der Tischunterkante am Rollstuhlstellplatz

und der Waschtischunterkante im Sanitärbereich: ≥ 67 cm

In den Fernverkehrszügen ist für die Mitnahme im Fahrradabteil, unabhängig von den Regelungen zur Fahrradkarte, eine Stellplatzreservierung erforderlich. (siehe Kapitel 3.4.3) Wenn alle Fahrradstellplätze ausgebucht sind, kann aus Sicherheitsgründen keine Mitnahme ermöglicht werden.

Die Breite der orthopädischen Hilfsmittel darf bei Mitnahme in Fernverkehrszügen 70 cm nicht überschreiten.

Das orthopädische Hilfsmittel muss vom Kunden gegen Umfallen bzw. Wegrollen gesichert werden, wenn eine Aufhängung in vorhandene Fahrradhalterungen nicht möglich ist. Tür- und Gangbereiche sind dabei stets freizuhalten.

Die Beförderung von orthopädischen Hilfsmitteln in Zügen des Nahverkehrs mit Maßen größer als 120 x 70 cm ist nur eingeschränkt möglich und kann abgelehnt werden. Orthopädische Hilfsmittel mit einem Wendekreis von mehr als 150 x 150 cm können nicht befördert werden.

Die maximale Traglast der fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen im Nahverkehr beträgt 350 kg (Hilfsmittel inkl. Reisender).

Des Weiteren sind die Voraussetzungen am Bahnsteig zu beachten. Einige Züge im Nah- und im Fernverkehr verfügen über fahrzeuggebundene Einstiegshilfen. Bis zur vollständigen Ausstattung der Fahrzeugflotte dienen mobile Einstiegshilfen am Bahnsteig als Interimslösung.

2.2.2.2 Bahnsteigseitige Voraussetzungen

Für die Zielgruppe relevante Informationen zur Bahnhofs- und Bahnsteigausstattung werden den Mitarbeitern der Mobilitätsservice-Zentrale zur Verfügung gestellt. Sie verfügen unter anderem über Informationen zu den folgenden Parametern:

- Stufenfreiheit
- Zeiten, in denen Hilfeleistungen am Bahnhof erbracht werden
- Aufzüge und deren Betriebszustand
- Rollstuhlhubgeräte
- Sonstige Einstiegshilfen (z.B. Treppenlift)
- Treffpunkt
- Mindestumsteigezeiten

Als Ersatz für fahrzeuggebundene Einstiegshilfen stehen an allen Bahnhöfen, an denen Hilfeleistungen angeboten werden, für Reisende im Rollstuhl mit den Abmessungen

Länge: 1.200 mm + 50 mm für die Füße

Breite: 700 mm + 100 mm für die Hände am Rad

Hublifte mit einer Traglast von 250 kg (auf Anfrage bis 350 kg) zur Bedienung durch eingewiesenes Personal am Bahnsteig zur Verfügung.

Die Rollstuhlhubgeräte sind auf der Basis der Empfehlungen der europäischen Normen EN 2921, EN 2922, EN 50099 sowie EN 1493 (Hebebühnen) konstruiert.

Auf der Internetseite www.bahnhof.de wird unter der Kachel „Mobilitätsservice“ angezeigt, ob ein Bahnhof über einen Mobilitätsservice verfügt und in welchem Zeitraum dieser zur Verfügung steht.

Bei der Betrachtung einzelner orthopädischer Hilfsmittel hinsichtlich ihrer Beförderungsfähigkeit müssen die oben genannten Kriterien immer erfüllt sein, um eine Beförderung zu gewährleisten. Bei der Anmeldung bei der Mobilitätsservice-Zentrale ist es notwendig, sowohl das Gesamtgewicht von Rollstuhl und zu befördernder Person sowie die Länge und Breite des Rollstuhls anzugeben. Die Mitarbeiter können einen Abgleich mit der Tragfähigkeit der am Bahnhof vorhandenen Einstiegshilfen vornehmen. Nicht angemeldete Reisende teilen diese Angaben unbedingt rechtzeitig vor Abfahrt des Zuges den Servicemitarbeitern am Bahnhof oder dem Zugpersonal mit.

3 Besonderheiten für die verschiedenen Hilfsmittel

Alle folgenden Angaben beruhen auf einer stichprobenartigen Untersuchung des Angebots an orthopädischen Hilfsmitteln bezüglich Abmessung und Gewicht. Für die Untersuchung wurde auf das Hilfsmittelverzeichnis (vgl. § 139 SGB V) zurückgegriffen.

3.1 Rollstühle und Elektro-Mobile

Für die Mitnahme in den Zügen sind ausschließlich die Elektro-Mobile zugelassen, die im Hilfsmittelverzeichnis der GKV gemäß § 139 SGB V gelistet sind und von einem schwerbehinderten Menschen mit entsprechendem Nachweis der Schwerbehinderung genutzt werden.

3.1.1 Mitnahmebestimmungen im Fernverkehr

- Die Mitnahme auf einem Rollstuhlstellplatz erfolgt bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „B“ und/oder „G“, „aG“, „H“ oder „Gl“ unentgeltlich.
- Ist kein Merkzeichen „B“, „G“, „aG“, „H“ oder „Gl“ im Schwerbehindertenausweis vorhanden, fällt ein Reservierungsentgelt an.
- Die Beförderung erfolgt auf einem Rollstuhlstellplatz, wenn die maximalen Maße nach TSI PRM Anlage M in der Länge 120 cm und in der Breite 70 cm **nicht** überschritten werden.
- Bei einem Hand-Bike ist die Trennung des manuell betriebenen Rollstuhls vom Handantrieb mit Vorderrad erforderlich.
- Bei Verwendung eines Hand-Bikes (manueller Rollstuhl mit trennbarer Zugmaschine)
 - muss die/der Reisende sich auf einen Zugsitz umsetzen können
 - muss der Rollstuhl faltbar sein,
 - muss die Zugmaschine vom Rollstuhl getrennt werden
 - muss eine Begleitperson für den Transfer der Zugmaschine zwischen Einstiegsbereich und Rollstuhlstellplatz zur Verfügung stehen, die zudem für die Abstellung beider Hilfsmittel auf einem Rollstuhlstellplatz sorgt.
 - Ist der Zugang über eine Rampe direkt zum Rollstuhlstellplatz möglich (keine schmalen Gänge und Zwischentüren) **und** der Reisende kann selbstständig die notwendigen Rangiervorgänge vornehmen, kann ggf. auf die Hilfsperson verzichtet werden.
- Das Gesamtgewicht (Rollstuhl inklusive Reisenden) darf die Tragfähigkeit der Einstiegshilfe (auch fahrzeuggebunden) **nicht** überschreiten (250 kg bzw. 350 kg).
- Befindet sich der Rollstuhlstellplatz im Bereich der 1. Klasse ist eine Fahrberechtigung für die 2. Klasse ausreichend.
- Es erfolgt keine Mitnahme im Fahrradabteil, da dieses nicht den Sicherheits- und Komfortansprüchen genügt (fehlende Universaltoilette bzw. Servicertaste).
- Das Ausbauen, Laden, und Nutzen eingebauter Akkus ist nicht erlaubt.

3.1.2 Mitnahmebestimmungen im Nahverkehr

- Die Mitnahme erfolgt bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „B“ und/oder „G“, „aG“, „H“ oder „Gl“ unentgeltlich.
- Es ist eine eingeschränkte Beförderung bei Maßen größer als 120 x 70 cm möglich.
- Das Gesamtgewicht (Rollstuhl inklusive Reisenden) darf die Tragfähigkeit der Einstiegshilfe (auch fahrzeuggebunden) **nicht** überschreiten (250 kg bzw. 350 kg).
- Die Verantwortung bei der Benutzung liegt beim Kunden.
- Das Ausbauen, Laden, und Nutzen eingebauter Akkus ist nicht erlaubt.

3.2 Beidarmig bediente Gehhilfen

Gehgestelle, Rollatoren sowie spezielle Roller mit Sitzfläche für kleinwüchsige Menschen und Laufräder (< 1200 mm) werden aus Sicherheitsgründen **nicht** mit einem Hublift verladen. Die Servicemitarbeiter unterstützen nach Möglichkeit beim Ein- und Ausstieg, sofern dies benötigt wird.

Fast alle Gehhilfen sind klappbar und können unter oder zwischen den Sitzen bzw. in den Gepäckregalen verstaut werden.

Nicht zusammenklappbare Gehgestelle, Laufräder (< 1200 mm) und Rollatoren sowie Roller mit Sitzfläche für kleinwüchsige Menschen werden auf dem Rollstuhlstellplatz befördert, sofern das Merkzeichen „B“ und/oder „G“, „aG“, „H“ oder „Gl“ im Schwerbehindertenausweis vorhanden ist.

3.3 Einarmig bediente Gehhilfen

Die Mitnahme von Gehstöcken und Gehstützen durch ältere, kranke oder behinderte Menschen bereitet im Grundsatz keine Probleme. Sie sind platzsparend und leicht verstaubar. Besondere Vorsicht in Bezug auf sichere Verstaung ist bei Gehstöcken mit drei oder mehr Stützbeinen geboten.

3.4 Sonstige Hilfsmittel für die Mobilität

3.4.1 Kinderwagen und Reha-Buggy

3.4.1.1 Mitnahmebestimmungen im Fernverkehr

- Die Mitnahme auf einem Rollstuhlstellplatz erfolgt bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „B“ und/oder „G“, „aG“, „H“ oder „Gl“ unentgeltlich.
- Ist kein Merkzeichen „B“, „G“, „aG“, „H“ oder „Gl“ im Schwerbehindertenausweis vorhanden, fällt ein Reservierungsentgelt an.

3.4.1.2 Mitnahmebestimmungen im Nahverkehr

- Die Mitnahme erfolgt bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „B“ und/oder „G“, „aG“, „H“ oder „Gl“ unentgeltlich.

3.4.2 Kleine Dreiräder mit den Maßen weniger als 120 cm in der Länge und 70 cm in der Breite

3.4.2.1 Mitnahmebestimmungen im Fernverkehr

- Die Mitnahme auf einem Rollstuhlstellplatz erfolgt bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „B“ und/oder „G“, aG“, „H“ oder „Gl“ unentgeltlich.
- Ist kein Merkzeichen „B“, „G“, „aG“, „H“ oder „Gl“ im Schwerbehindertenausweis vorhanden, fällt ein Reservierungsentgelt an.

3.4.2.2 Mitnahmebestimmungen im Nahverkehr

- Die Mitnahme auf einem Rollstuhlstellplatz erfolgt bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „B“ und/oder „G“, aG“, „H“ oder „Gl“ unentgeltlich.

3.4.3 Mitnahmebestimmungen für lange Laufräder (> 120 cm) im Fernverkehr

Lange Laufräder (> 120 cm) dienen ihren Nutzern zwar als Hilfsmittel, können jedoch in den Zügen des Fernverkehrs nicht auf Rollstuhlstellplätzen befördert werden, da der hier zur Verfügung stehende Platz/Wendebereich bzw. der Zugang (Tür- bzw. Gangbreiten) nicht auf die Länge/Breite ausgelegt ist.

- Die Beförderung des Hilfsmittels erfolgt in den Zügen des Fernverkehrs im Fahrradabteil und nur, sofern die Platzverhältnisse den Zugang und die gefahrlose Beförderung erlauben.
- Bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „G“, aG“, „H“ oder „Gl“ wird eine kostenfreie Stellplatzreservierung ausgegeben.
- Ist **kein** Merkzeichen „G“, „aG“, „H“ oder „Gl“ im Schwerbehindertenausweis vorhanden, werden Fahrradkarte und Stellplatzreservierung kostenpflichtig ausgegeben.

3.4.4 Mitnahmebestimmungen für Dreiräder, Liegedreiräder, lange Laufräder (> 120 cm), nicht trennbare Fahrradrollstühle im Nahverkehr

- Die Beförderung des Hilfsmittels erfolgt in Zügen des Nahverkehrs im Bereich der Mehrzweckflächen und nur sofern die Platzverhältnisse den Zugang und die gefahrlose Beförderung erlauben.
- Bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „G“, aG“, „H“ oder „Gl“ erfolgt die Beförderung unentgeltlich.
- Ist **kein** Merkzeichen „G“, „aG“, „H“ oder „Gl“ im Schwerbehindertenausweis vorhanden, wird die Fahrradkarte kostenpflichtig ausgegeben.
- Für die Mitnahme in DB Regio-Zügen können in Verbänden und Landestarifen andere Regeln gelten.

3.4.5 Mitnahmebestimmungen allgemein

- Die Art des Hilfsmittels sowie die Maße und das Gewicht sind in der Anmeldung der Hilfeleistung zu vermerken.
- Bei der Verladung wird bei Vorlage Merkzeichen „G/aG“ im Schwerbehindertenausweis geholfen, wenn die Arbeitsschutzbestimmungen des Personals eingehalten werden.
- Mit übergroßen Hilfsmitteln ist ggf. eine Beförderung in den Aufzügen nicht möglich.
- Die Verantwortung bei der Benutzung liegt beim Kunden.
- Übergroße Hilfsmittel können nicht mit dem bahnsteigseitigen und nicht mit dem fahrzeugseitigen Hublift transportiert werden.

3.4.6 Fahrräder, Elektrofahrräder, Tandems und Tretroller/Elektro-Tretroller

Fahrräder, Elektrofahrräder, Tandems sowie Tretroller/Elektro-Tretroller, die nicht zusammenklappbar und nicht zulassungspflichtig (<25 km/h) sind, sind keine orthopädischen Hilfsmittel im Sinne des SGB IX und keine Hilfsmittel zur Mobilität. Sie dienen ihrem Nutzer als Sportgerät und unterliegen den Beförderungsbedingungen für Fahrräder.

Das Ausbauen, Laden, und Nutzen eingebauter Akkus ist nicht erlaubt.

3.4.7 Ausgeschlossene Hilfsmittel

Segways, Motorroller, Mopeds, Quads, etc. sind von der Beförderung ausgeschlossen.